

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 22. September 2021

1073. Konferenz der Kantonsregierungen, Plenarversammlung, Ermächtigung

Die Konferenz der Kantonsregierungen (KdK) hält in der Regel viermal jährlich eine Plenarversammlung ab. Gemäss § 24 der Verordnung über die Organisation des Regierungsrates und der kantonalen Verwaltung (LS 172.11) erfordern Stellungnahmen des Regierungsrates, die eines seiner Mitglieder in der Plenarversammlung der KdK abgibt, einen vorgängigen Beschluss des Regierungsrates. Der vorliegende Beschluss erfolgt im Hinblick auf die Plenarversammlung vom 23. September 2021.

Die Geschäfte einer Plenarversammlung unterteilen sich in Organisationsgeschäfte, Blockgeschäfte, Einzelgeschäfte und Varia.

Organisationsgeschäfte

6. Kommunikationskonzept KdK: Aktualisierung

Der Plenarversammlung vom 23. September 2021 wird eine Aktualisierung des aus dem Jahr 2013 stammenden Kommunikationskonzepts beantragt, das zusammen mit dem Massnahmenplan den Referenzrahmen für alle externen Kommunikationsaktivitäten der KdK bildet. Das Konzept (siehe Beilage 6a) umfasst folgende aktualisierte Kommunikationsziele und -grundsätze:

1. *Bekanntmachung der Stellungnahmen, Entscheide und Lösungsvorschläge der Kantonsregierungen:* Die Stellungnahmen, Entscheide und Lösungsvorschläge der Kantone sind den massgeblichen Entscheidungsträgerinnen und -trägern sowie den Medien bekannt, sie werden verstanden und in den Entscheidprozessen berücksichtigt. Dabei werden sie als politisch breit abgestützt, sektorübergreifend und repräsentativ für die Haltung der Kantone wahrgenommen.
2. *Positionierung der Kantone als (bundes)politische Akteure:* Die Kantone werden im politisch-medialen Umfeld, aber auch in der breiten Öffentlichkeit als proaktive, kompetente, innovative, partnerschaftliche und für die Entwicklung der Schweiz insgesamt vorteilhafte (bundes)politische Akteure wahrgenommen. Dabei wird bekräftigt, dass die Kantone konstitutive Partner im Bundesstaat sind (Art. 45 und 55 BV).

3. *Gesellschaftliche Verankerung des Föderalismus*: In der Schweizer Öffentlichkeit wird der Föderalismus als das historisch gewachsene und alternativlose politische Ordnungsmodell der Schweiz wahrgenommen. Die Funktionsweisen und Strukturen des Föderalismus sind in den Grundzügen bekannt und werden in politischer, sozialer, ökonomischer und kultureller Hinsicht als vorteilhaft aufgefasst.

Zur Umsetzung dieser Ziele beabsichtigt die KdK unter anderem, neu auch über den Mikrobloggingdienst Twitter zu kommunizieren.

Haltung des Kantons Zürich

Der Aktualisierung des Kommunikationskonzepts kann zugestimmt werden. Es ist allerdings darauf zu achten, dass die KdK in erster Linie ein Sprachrohr der Kantone gegenüber den Bundesbehörden bleibt und die Ressourcen gezielt dort eingesetzt werden. In Zusammenhang mit dem Ziel «gesellschaftliche Verankerung des Föderalismus» sind Doppelspurigkeiten mit den entsprechenden Aktivitäten der ch Stiftung zu vermeiden.

Bei den übrigen Traktanden unter diesem Titel handelt es sich um Geschäfte zur Kenntnisnahme (4, 5 und 7) sowie unbestrittene Wahl- (3) und Genehmigungsgeschäfte (2), die keiner Bemerkungen oder Stellungnahme bedürfen.

Blockgeschäfte

Bei den Traktanden unter diesem Titel (8–16) handelt es sich ausschliesslich um Geschäfte zur Kenntnisnahme, die keiner Bemerkungen oder Stellungnahme bedürfen.

Einzelgeschäfte

17.2 Covid-19-Pandemie: Volksabstimmung zur Änderung vom 19. März 2021 des Covid-19-Gesetzes: Verabschiedung Positionsbezug

Am 13. Juni 2021 haben die Stimmberechtigten das Covid-19-Gesetz gutgeheissen. Im Anschluss daran ist jedoch bereits ein zweites Referendum gegen eine Änderung dieses Gesetzes zustande gekommen. Davon betroffen sind die Änderungen, die von den eidgenössischen Räten im März 2021 beschlossen wurden und aufgrund der Dringlichkeit des Gesetzes sofort in Kraft getreten sind. Im Grundsatz ist das Gesetz bis Ende 2021 befristet, doch einige Bestimmungen gelten länger – bis Ende 2022, Ende 2023 und in einem Fall bis Ende 2031. Da die Pandemie andauert,

könnte das Parlament in den kommenden Sessionen weitere Bestimmungen verlängern. Die Kritik der Gegnerschaft richtet sich vor allem gegen folgende Gesetzesbestimmungen, die das Parlament im März 2021 eingefügt hat: das Covid-Zertifikat, die Kontaktrückverfolgung, die allgemeinen Kompetenzen des Bundesrates und die Befreiung Geimpfter von der Quarantänepflicht. Die Änderungen vom 21. März 2021 betreffen jedoch auch weitere Massnahmen wie z. B. den Ausbau der Wirtschaftshilfen. Lehnen die Stimmberechtigten die Gesetzesänderung vom März 2021 ab, bleiben die betroffenen Bestimmungen aufgrund der Dringlichkeitsklärung noch bis 19. März 2022 gültig.

Aufgrund der politischen Bedeutung des Gesetzes und seiner direkten Auswirkungen auf die Kantone wird der Plenarversammlung vom 23. September 2021 beantragt, eine Behördeninformation vorzusehen und einen entsprechenden Positionsbezug zu verabschieden. Vorgeschlagen wird eine «einfache Behördeninformation», d. h. die Verabschiedung eines Positionsbezugs und dessen Verbreitung über Medienmitteilung und KdK-Newsletter sowie allenfalls weitere informative Aktivitäten wie Interviews mit Medienschaffenden oder Teilnahme an Medienauftritten des Bundes. Der Entwurf des gemeinsamen Positionsbezugs umfasst Bemerkungen zu folgenden vom Referendum betroffenen Massnahmen, die für die Kantone wichtig sind (siehe ausführlich im Antragspapier 17.2, Ziff. 3):

- *Kompetenzen des Bundesrates*: Mit der Gesetzesrevision wurde der Einbezug der Kantonsregierungen bei Massnahmen, die ihre Zuständigkeitsbereiche betreffen, im Gesetz verankert.
- *Tests und Contact Tracing*: Die Gesetzesrevision regelt die Kostenverteilung zwischen Bund und Kantonen und ermöglicht dem Bund zudem, subsidiäre Mittel zur Verfügung zu stellen, um die Kantone beim Contact Tracing zu unterstützen.
- *Covid-Zertifikat*: Der mit der Gesetzesrevision eingeführte Impf-, Test- und Genesungsnachweis ermöglicht ein differenziertes Vorgehen, d. h. die Einführung von Massnahmen, die nur für Personen ohne Zertifikat gelten. Zudem wird das Schweizer Zertifikat von den EU-/EFTA-Staaten anerkannt.
- *Wirtschaftliche Massnahmen im Kultur- und Medienbereich*: Mit der Gesetzesrevision wurde gewährleistet, dass der Bund die Kantone bei der Ausrichtung der benötigten Finanzhilfen an die Akteure in diesen Bereichen unterstützen kann.

- *Publikumsanlässe*: Die eingeführten Massnahmen für Publikumsanlässe bieten der Eventbranche und den Kantonen eine Planungsperspektive für (überkantonale) Grossveranstaltungen. Können Veranstaltungen aus epidemiologischen Gründen nicht stattfinden, haben die Organisatoren dank diesen Bestimmungen Anspruch auf eine Entschädigung (Schutzschirm-Regelung).
- *Härtefallmassnahmen*: Die zugesicherten Bundesmittel für die Abfederung von Härtefällen auf dem Kantonsgebiet gewährleisten den Kantonen die Mitfinanzierung des Bundes.
- *Massnahmen zugunsten von durch die öffentliche Hand geführten Institutionen der familienergänzenden Kinderbetreuung*: Aufgrund der Gesetzesrevision konnte der Bund auch Finanzhilfen an Kantone ausrichten, die Ausfallsentschädigungen an Institutionen der familienergänzenden Kinderbetreuung geleistet haben, die von der öffentlichen Hand geführt werden.

Haltung des Kantons Zürich

Dem Antrag für eine «einfache Behördeninformation» der Kantonsregierungen sowie dem vorgeschlagenen Positionsbezug kann zugestimmt werden.

18.1 Europapolitische Standortbestimmung

Nachdem der in der letzten europapolitischen Standortbestimmung der Kantone aus dem Jahr 2010 vorgezeichnete Weg (Vertiefung des bilateralen Wegs und Absicherung mittels eines Rahmenabkommens) nicht zu einem Resultat geführt hat, wird der Plenarversammlung vom 23. September 2021 beantragt, eine neue europapolitische Standortbestimmung der Kantone in die Wege zu leiten. Die Kantone müssen ihre (gemeinsamen) Interessen ermitteln, um bei einer Neudefinition der Beziehungen der Schweiz zur EU ihre Haltung einzubringen und ihre Anliegen geltend machen zu können. Dieser Prozess wird eine gewisse Zeit in Anspruch nehmen. Am Anfang soll die Frage stehen, was die Schweiz bzw. die Wirtschaft, die Bevölkerung oder die Kantone wollen. Dazu soll eine fundierte Analyse der unterschiedlichen Positionen der in der Europapolitik wichtigsten Akteure des letzten Jahrzehnts vorgenommen werden mit dem Ziel, innenpolitische Spielräume zu erkennen. In einem zweiten Schritt sollen die prioritären Themen in der neu zu konstituierenden Europakommission der KdK und entsprechenden Arbeitsgruppen diskutiert werden. Das KdK-Sekretariat hat bereits einen Auftrag für diese öffentliche Diskursanalyse mittels «Datamining» extern vergeben und wird die entsprechenden Resultate ebenfalls mit externer Unterstützung auswerten. Anschliessend sollen Handlungsfelder aus Sicht der Kantone herausgearbeitet und der Europakommission der KdK zur

Diskussion unterbreitet werden. Parallel dazu sollen auch Informationen betreffend die EU-seitigen Interessen zusammengetragen werden und in die Diskussion einfließen. Auf dieser Grundlage soll schliesslich eine auf die neue Ausgangslage ausgerichtete europapolitische Standortbestimmung der Kantone erarbeitet und verabschiedet werden. Was die Kommunikation betrifft, kann somit (weiterhin) auf folgende Aussagen verwiesen werden:

- Geordnete und sichere Beziehungen der Schweiz zur EU sind aus Sicht der Kantonsregierungen nach wie vor sehr wichtig. Die Kantone werden sich deshalb mit Nachdruck dafür einsetzen, dass an den bestehenden bilateralen Verträgen festgehalten wird.
- Die Kantone werden den Bundesrat darin unterstützen, nach Wegen zu suchen, um das vertragliche Netzwerk mit der EU und weiteren Handelspartnern zu sichern und auszubauen. Sie unterstützen explizit auch die Bemühungen des Bundesrates, diesbezüglich einen strukturierten politischen Dialog einzurichten.
- Gleichzeitig sind die Kantonsregierungen überzeugt, dass nun ebenfalls wieder eine grundsätzliche europapolitische Diskussion notwendig ist. In diesem Sinne hat die Plenarversammlung der KdK beschlossen, einen Prozess zu lancieren, damit in den kommenden 18 Monaten eine neue Standortbestimmung der Kantone zu den Beziehungen Schweiz-EU verabschiedet werden kann.

Haltung des Kantons Zürich

Dem Antrag, eine neue europapolitische Standortbestimmung der Kantone in die Wege zu leiten, kann zugestimmt werden. Es ist jedoch davon auszugehen, dass sich die Kantone bereits vor deren geplanten Verabschiedung in ungefähr 18 Monaten zu europapolitischen Einzelfragen und möglichen Weichenstellung äussern müssten, wenn sie ihre Mitwirkungsrechte umfassend wahrnehmen möchten.

18.3 Analyse der Regelungsunterschiede zur EU / Politischer Dialog mit der EU: Mitwirkung der Kantone

Nach dem Abbruch der Verhandlungen zum Institutionellen Abkommen (InstA) hat der Bundesrat unter anderem beschlossen, einen politischen Dialog mit der EU über die weitere Zusammenarbeit anzustreben und zu prüfen, wie das bilaterale Verhältnis mit möglichen, autonomen Anpassungen im nationalen Recht stabilisiert werden könnte. Solche Regelungsunterschiede wurden mittlerweile im Bereich der Personenfreizügigkeit, des Luft- und Landverkehrs, des Landwirtschaftsabkommens, der staatlichen Beihilfen, im Kultur- und Filmbereich sowie in der Anerkennung von Konformitätsbewertungen identifiziert. In einem nächsten Schritt sollen die genannten Bereiche daraufhin untersucht werden,

ob eine autonome Anpassung im Interesse der Schweiz liegt. Von der Untersuchung ausgeschlossen wurden die Bereiche Finanzmarkt und Finanzdienstleistungen, Marktöffnung für den internationalen Schienenpersonenverkehr sowie gewisse Aspekte der Unionsbürgerrichtlinie. Die Kantone wurden vom Bund bereits zu einer ersten gemeinsamen Sitzung eingeladen. An der Sitzung nahmen Vertretungen der KdK, KKJPD, VDK und SODK teil. Die bisherigen Arbeiten und der Einbezug der Kantone werden vom KdK-Sekretariat allerdings als eher enttäuschend beschrieben. So seien vorwiegend altbekannte Fakten wiederholt worden. Zudem fehle es an einer Gesamtsicht. Es wird deshalb eine gemeinsame Intervention der betroffenen Konferenzen beim Bund ins Auge gefasst. Vor dem Hintergrund des als ungenügend empfundenen Einbezugs der Kantone auf technischer Ebene sowie allgemein in der Schlussphase der Verhandlungen zum InstA wie auch bezüglich der Aktivitäten des Bundes nach dem Abbruch der Verhandlungen ist gemäss Antragspapier zwecks Sicherung der Mitwirkungsrechte der Kantone Folgendes sicherzustellen:

- Einbezug der Kantone in die Arbeiten zur Analyse einer möglichen autonomen Übernahme,
- Berücksichtigung der kantonalen Standpunkte durch den Bund auf technischer und politischer Ebene,
- Information der Kantone über Gespräche mit den Mitgliedstaaten und der EU,
- Einbezug der Kantone in die Strukturen eines allfälligen politischen Dialogs mit der EU.

Haltung des Kantons Zürich

Den Aussagen zur Sicherung der Mitwirkungsrechte der Kantone im Hinblick auf die Gestaltung der zukünftigen Beziehungen zur EU wird zugestimmt.

19. Arbeitsgruppe Grenzkantone Deutschland

Im Nachgang zum Abbruch der Verhandlungen mit der EU über das InstA hat der Kanton Basel-Stadt einen Antrag zur Wiedereinsetzung der seit 2009 existierenden Arbeitsgruppe «Grenzkantone Schweiz-Deutschland» gestellt. Der Plenarversammlung vom 23. September 2021 wird das weitere Vorgehen in Bezug auf eine mögliche Wiedereinsetzung zur Diskussion vorgelegt. Bereits vorgenommene informelle Sondierungen bei den betroffenen Kantonen haben ergeben, dass eine Intensivierung der grenzüberschreitenden Beziehungen grundsätzlich unterstützt wird. Aufgrund der Vielzahl bereits bestehender Gremien und verschiedener anderer laufender Initiativen werden jedoch weitere Abklärungen als wünschenswert erachtet. So laufen derzeit Bemühungen, im Rahmen der Internatio-

nenalen Bodensee-Konferenz (IBK) den (politischen) Dialog mit Deutschland und Österreich sowie den angrenzenden deutschen und österreichischen Ländern und Bundesländern zu intensivieren. Ein entsprechender Pilotversuch soll demnächst gestartet werden. Zudem ist auch das EDA daran, einen bilateralen politischen Dialog mit Deutschland zu grenzüberschreitenden Fragen zu führen. Hierzu soll im November ein Pilotversuch gestartet werden. Schliesslich müsste auch die Rolle von Bund und KdK sowie die Abstimmung mit der verfolgten Politik gegenüber den anderen Nachbarstaaten vorgängig geklärt werden. Gleichzeitig besteht das Risiko, dass sich die Beziehungen zu Baden-Württemberg zunehmend auf die Ebene des Bundes verlagern. In Bezug auf das weitere Vorgehen wird vorgeschlagen, dass die betroffenen Kantone die erwähnten Abklärungen unter Einbezug des KdK-Generalsekretariats vornehmen und anschliessend den Leitenden Ausschuss der KdK über das Ergebnis dieser Abklärungen unterrichten.

Haltung des Kantons Zürich

Bei den «informellen Sondierungen» auf technischer Ebene äusserte der Kanton Zürich seine grundsätzliche Offenheit gegenüber einer Intensivierung der institutionellen Kontakte zum Bundesland Baden-Württemberg. Gleichzeitig sollte vor der Einrichtung eines neuen Gremiums eine sorgfältige Prüfung stattfinden, inwiefern ein solches gegenüber den bestehenden und neuen Initiativen einen Mehrwert bringt. Die vom Kanton Basel-Stadt vorgeschlagenen Themen (Bildungsfragen, grenzüberschreitende Gesundheitsversorgung, Verkehrsthemen, nachhaltige Raumplanung sowie die Beziehungen Schweiz-EU) werden auf regionaler Ebene (kleine Aussenpolitik) alle bereits innerhalb der IBK sowie der Oberrheinkonferenz bearbeitet. Es besteht daher die Gefahr von Doppelspurigkeiten. Derzeit erscheint es als zweckmässiger, sich diesbezüglich auf die laufenden Bestrebungen zur Etablierung der Vierländer-Dialogplattform der IBK sowie auf die vom EDA initiierte bilaterale Plattform Schweiz-Deutschland zu konzentrieren. Dem vorgeschlagenen Vorgehen kann zugestimmt werden.

20. Digitale Verwaltung Schweiz DVS: Genehmigung Rahmenvereinbarung, weiteres Vorgehen

Im Frühling 2020 stimmten der Bundesrat und die Kantonsregierungen der Umsetzung des Projekts «Optimierung Steuerung Digitale Verwaltung» zu. Das Vorhaben ist in drei Etappen gegliedert. In der ersten Etappe «Politische Plattform mit Standardentwicklung» sollen E-Government Schweiz und die Schweizerische Informatikkonferenz in eine neue gemeinsame Organisation zusammengeführt werden. Die neue Organisation Digitale Verwaltung Schweiz (DVS) soll ab 1. Januar 2022 operativ

sein. Die dazu notwendigen Grundlagen, insbesondere der Grundlagenbericht und der Entwurf der öffentlich-rechtlichen Rahmenvereinbarung Bund–Kantone wurden bei den Kantonsregierungen in Konsultation gegeben. In ihrer Stellungnahme vom 25. Juni 2021 stimmten die Kantonsregierungen der neuen Rahmenvereinbarung zu, beantragten jedoch verschiedene Anpassungen, die in der nun vorliegenden, von den Generalsekretariaten des EFD und der KdK bereinigten Fassung berücksichtigt wurden. Die bereinigte Rahmenvereinbarung wird der Plenarversammlung vom 23. September 2021 zur Genehmigung unterbreitet. Anschliessend wird die Vereinbarung auch dem Bundesrat zur Genehmigung vorgelegt und das formelle Ratifizierungsverfahren ausgelöst mit dem Ziel, dass die Vereinbarung am 1. Januar 2022 in Kraft treten kann.

Das in Auftrag gegebene Gutachten zur Prüfung der (verfassungs)rechtlichen Rahmenbedingungen für allfällige weitere Entwicklungsetappen der DVS liegt mittlerweile vor. Gestützt darauf werden die Generalsekretariate des EFD und der KdK ein Variantenpapier erarbeiten, das im Verlauf des nächsten Jahres dem Bundesrat und der KdK-Plenarversammlung unterbreitet werden soll. Gestützt darauf soll zu gegebener Zeit ein Entscheid zum weiteren Vorgehen getroffen werden können.

Was die Zusammensetzung der vorgesehenen fünfköpfigen kantonalen Delegation im politischen Führungsgremium der DVS betrifft, sollen gemäss Vorschlag des KdK-Sekretariats zwei Vertretungen aus der lateinischen Schweiz und drei Vertretungen aus der Deutschschweiz gestellt werden. Während der KdK-Delegierte für Digitalisierung von Amtes wegen Einsitz nimmt und gleichzeitig die Nordwestschweiz vertritt, würden die beiden übrigen Deutschschweizer Vertretungen von der Zentralschweizer Regierungskonferenz (ZRK) sowie der Ostschweizer Regierungskonferenz (ORK) bestimmt, Letztere in Absprache mit dem Kanton Zürich, der in keiner der beiden Regierungskonferenzen Mitglied ist.

Haltung des Kantons Zürich

Der Regierungsrat hat in seiner Konsultationsantwort an die KdK (RRB Nr. 536/2021) dem Entwurf für eine öffentlich-rechtliche Rahmenvereinbarung über die DVS grundsätzlich zugestimmt und sich anschliessend auch mit den Änderungsanträgen der KdK einverstanden gezeigt (RRB Nr. 694/2021). Die bereinigte Rahmenvereinbarung kann somit wie beantragt genehmigt werden.

Im Hinblick auf die aus Sicht des Kantons Zürich dringend benötigte verbindliche Standardsetzung sind allerdings auch die weiteren Entwicklungsetappen der DVS rasch anzugehen. Das langsame Tempo und die bestehenden Unsicherheiten sind vor diesem Hintergrund zu bedauern. In Bezug auf die Zusammensetzung der kantonalen Delegation im politischen Führungsgremium der DVS ist das vorgesehene Nominationsver-

fahren über die Regionalkonferenzen kritisch zu hinterfragen. Es sollten Kriterien für die Zusammensetzung der kantonalen Delegation festgelegt werden, mit denen sichergestellt ist, dass die Interessen der grössten Kantone angemessen vertreten sind und die entsprechenden Erfahrungen eingebracht werden können.

21. Eidgenössische Volksinitiative «Für eine starke Pflege (Pflegeinitiative)»: Verabschiedung Positionsbezug

Am 28. November 2021 findet die Volksabstimmung zur Volksinitiative «Für eine starke Pflege (Pflegeinitiative)» statt, die vom Schweizer Berufsverband der Pflegefachfrauen und Pflegefachmänner ergriffen wurde. Die eidgenössischen Räte haben im März 2021 ihrerseits einen indirekten Gegenvorschlag zur Pflegeinitiative beschlossen. Der indirekte Gegenvorschlag in Form einer Gesetzesvorlage würde bei Ablehnung der Pflegeinitiative (unter Vorbehalt des fakultativen Referendums) in Kraft treten. Er stellt eine verbindliche gesetzliche Regelung dar mit dem Ziel, die Attraktivität des Pflegeberufs zu stärken und den Fachkräftemangel dank einer Ausbildungsoffensive zu entschärfen. Für die Initiantinnen und Initianten geht dieser indirekte Gegenvorschlag jedoch zu wenig weit.

Die Federführung in diesem Geschäft liegt bei der Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren (GDK). Die GDK lehnt die Pflegeinitiative ab. Sie hält den Verfassungsweg nicht für den geeigneten Weg und unterstützt den indirekten Gegenvorschlag. Aus ihrer Sicht besteht für die Kantone eine besondere Betroffenheit, weshalb sich die Kantonsregierungen im Vorfeld der Abstimmung zur Initiative äussern sollten. Aus diesem Grund beantragt der Vorstand der GDK der KdK-Plenarversammlung, die Nein-Parole zur Pflegeinitiative zu beschliessen, und unterbreitet ihr einen Entwurf für einen Positionsbezug (siehe Beilage 21a).

Die Pflegeinitiative verlangt unter anderem, dass der Bund Ausführungsbestimmungen erlässt über «anforderungsgerechte Arbeitsbedingungen» und «Möglichkeiten der beruflichen Entwicklung» für die in der Pflege tätigen Personen. Diese Aspekte liegen jedoch in erster Linie in der Verantwortung der Betriebe, die sich wiederum an allfälligen kantonalen Vorgaben orientieren müssen. Die Pflegeinitiative würde die Kompetenzen des Bundes somit in diesem Bereich ausweiten. Im Falle einer Annahme der Pflegeinitiative werden zudem Jahre verstreichen, bis die Ausführungsbestimmungen ausgearbeitet sind. In der Zwischenzeit ist der Bundesrat gefordert, «wirksame Massnahmen zur Behebung des Mangels an diplomierten Pflegefachpersonen» zu treffen. Der Bundesrat erhielt damit für eine Übergangszeit weitreichende Regelungskompetenzen für einen Bereich, der in der Verantwortung der Leistungserbringer und der kantonalen Gesundheitsbehörden liegt. Mit dieser

Verschiebung der Zuständigkeiten hin zum Bund ist ein wichtiges Kriterium für die Feststellung der Betroffenheit der Kantone und somit eine gemeinsame Behördeninformation durch die Kantonsregierungen erfüllt. Der Plenarversammlung vom 23. September 2021 wird eine «einfache Behördeninformation», d. h. die Verabschiedung eines Positionsbezugs und dessen Verbreitung über Medienmitteilung und KdK-Newsletter sowie allenfalls weitere informative Aktivitäten wie Interviews mit Medienschaffenden oder Teilnahme an Medienauftritten des Bundes, vorgeschlagen. Die letztgenannten Aktivitäten der Behördeninformation würden über die GDK laufen.

Haltung des Kantons Zürich

Dem Antrag für eine «einfache Behördeninformation» der Kantonsregierungen sowie dem Positionsentwurf der GDK kann zugestimmt werden. Der Regierungsrat hat in seiner Vernehmlassung zum indirekten Gegenvorschlag (RRB Nr. 665/2019) sowohl die Volksinitiative als auch den indirekten Gegenvorschlag abgelehnt. Aufgrund neuer gesellschaftlicher und gesundheitspolitischer Entwicklungen – insbesondere infolge der Gesundheitskrise im Zuge der Coronapandemie – wird diese Haltung angepasst und der indirekte Gegenvorschlag unterstützt.

Bei den Traktanden 17.1, 17.3, 18.2, 22, 23.1, 23.2, 24 und 25 unter diesem Titel handelt es sich um Geschäfte zur Kenntnisnahme, die keiner Bemerkungen oder Stellungnahme bedürfen.

Auf Antrag der Staatskanzlei

beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Vertreter des Regierungsrates in der KdK wird ermächtigt, anlässlich der Plenarversammlung der KdK vom 23. September 2021 im Sinne der Erwägungen Stellung zu beziehen.

II. Dieser Beschluss ist bis zur Plenarversammlung vom 23. September 2021 nicht öffentlich.

III. Mitteilung an die Geschäftsleitung des Kantonsrates, den Finanzdirektor und die übrigen Mitglieder des Regierungsrates sowie an die Staatskanzlei.



Vor dem Regierungsrat
Die Staatsschreiberin:

Kathrin Arioli